
Verordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit¹⁾ und Art. 45 der Kantonsverfassung²⁾

von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2007

Art. 1 Kontrollorgan

¹ Das Amt für Arbeit (AFA) ist das Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)³⁾.

Art. 2 Aufgaben tripartite Kommission der paritätischen Organe

¹ Die tripartite Kommission nach Artikel 360b des Schweizerischen Obligationenrechtes⁴⁾ und die durch Gesamtarbeitsverträge eingesetzten paritätischen Organe informieren das kantonale Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit geben.

² Das kantonale Kontrollorgan und die tripartite Kommission tauschen die für den Vollzug des BGSA⁵⁾ notwendigen Informationen und Unterlagen aus.

³ Die tripartite Kommission hat bei der Festlegung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion.

¹⁾ SR [822.41](#)

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ SR [822.41](#)

⁴⁾ SR [220](#)

⁵⁾ SR [822.41](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Meldung der erhobenen Gebühren und Bussen

¹ Die Behörden und Organisationen nach Artikel 11 Absatz 1 BGSA⁶⁾ melden dem kantonalen Kontrollorgan die im Zusammenhang mit Schwarzarbeit erhobenen Gebühren und verfükten Bussen.

Art. 4 Sanktionen

¹ Die Regierung entscheidet über Sanktionen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BGSA⁷⁾.

² Sie informiert das für den Vollzug der Submissionsvorschriften zuständige Departement über eine Sperre.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

⁶⁾ SR [822.41](#)

⁷⁾ SR [822.41](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	-

545.200

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	-